

Pille danach: medizinische Fakten und bioethische Bewertung

Kardinal Meisner im Einklang mit dem aktuellen medizinischen Wissensstand und der katholischen Lehre

Rom, 20. Februar 2013 ([ZENIT.org](http://www.zenit.org))

Zur gegenwärtigen heftigen Mediendiskussion in Deutschland über die „Pille danach“ [[ZENIT berichtete](#)] hat nach den [Ärzten für das Leben](#) nun auch das Institut für medizinische Anthropologie und Bioethik ([IMABE](#)) zur Förderung des Dialogs von Medizin und Ethik auf der Grundlage des christlichen Menschenbilds eine Presse-Erklärung abgegeben. Es heißt:

„Aus gegebenem Anlass ist in Deutschland eine Debatte über die sog. ‚Pille danach‘ und deren Wirkungsweise aufgeflammt. Es geht darin um die Frage, ob diese Präparate nur antikonceptiv oder auch nidationshemmend wirken, was einen erheblichen moralischen Unterschied ausmacht.

Das IMABE hat sich seit Jahren mit dieser Fragestellung befasst und dazu 2008 und 2010 konkrete Stellungnahmen vorgelegt.

Wir begrüßen die Erklärung des Erzbischofs von Köln, SE Joachim Kardinal Meisner, in der er in aller Kürze auf drei zentrale Prinzipien in dieser Frage verweist, wie sie die katholische Kirche immer schon gelehrt hat:

Die Verordnung eines Antikonceptivums nach einer Vergewaltigung ist moralisch unbedenklich. Aus der Erklärung geht klar hervor, dass sie sich auf Vergewaltigungsfälle bezieht. D. h. die Grundprinzipien der katholischen Ehemoral bleiben voll und ganz gültig. In der Erklärung wird zweifelsfrei festgestellt, dass auch im Falle einer Vergewaltigung keine Präparate mit der Absicht eingesetzt werden dürfen, die die Einnistung der bereits befruchteten Eizelle (Keimling) verhindern.

Diese Erklärung lässt an Klarheit nichts zu wünschen übrig. Bedauerlicherweise wurde vom Presseamt des Erzbistums Köln fast gleichzeitig mit der Erklärung des Kardinals eine Erläuterung abgegeben, die leicht missverstanden werden kann. In dieser ist nämlich die Rede von einem neuen Stand der Wissenschaft, nach dem die „Pille danach“ offensichtlich keine abortive Wirkung mehr haben soll, wie dies bisher der allgemeine Wissensstand war und auch in den offiziellen Dokumenten (Arzneimittelverzeichnis, Beipackzettel der Hersteller) dargelegt wurde. Damit wird indirekt behauptet, dass im Falle einer Vergewaltigung auch nach der katholischen Lehre die ‚Pille danach‘ ohne jegliche Bedenken verschrieben werden kann.

Das IMABE hat nun die jüngsten – jene, die nach 2010 veröffentlicht wurden – Publikationen über die Wirkungsweise der ‚Pille danach‘, geprüft und ist zur Einsicht gekommen, dass nach wissenschaftlichem Stand seit 2010 einige neue Erkenntnisse gewonnen werden konnten, die die abortive Wirkung dieser Präparate in ihrem Umfang präzisieren und sie jetzt mit größeren Fallzahlen im Wesentlichen bestätigen. Im Anhang fügen wir zu dieser Stellungnahme unter Berücksichtigung der jüngsten medizinischen Publikationen eine Aktualisierung der Erkenntnisse zur Wirkweise jener Präparate bei.

Die Ergebnisse im Falle einer Vergewaltigung (nur diese steht ja hier zur Debatte) können wie folgt zusammengefasst werden:

Die Wahrscheinlichkeit einer Schwangerschaft nach einem Geschlechtsverkehr beträgt ca. Prozent, wenn es sich um eine Vergewaltigung handelt. Durch die ‚Pille danach‘ kann dieser Prozentsatz auf 1,1 Prozent verringert werden. Die ‚Pille danach‘ wirkt in 1,4 Prozent der Anwendungsfälle nach Vergewaltigung (das sind 28 Prozent der möglichen Schwangerschaften) ovulationshemmend. Die ‚Pille danach‘ wirkt in 2,5 Prozent der Vergewaltigungsfälle als Frühabortivum. Das sind 50 Prozent aller möglichen Schwangerschaften und 64 Prozent der von der ‚Pille danach‘ verhinderten Schwangerschaften. Die Einnahme der ‚Pille danach‘ ist in über 90 Prozent der Fälle unnötig (100 Prozent minus 5 Prozent=95 Prozent). Die abortive Wirkung, antikonzeptive Wirkung und Wirkungslosigkeit sind mit den heutigen medizinischen Untersuchungsmethoden voneinander zeitlich abgrenzbar.

Ethische Bewertung der Ergebnisse

Die Ergebnisse zeigen, dass die kontrazeptive und die abortive Wirkung der Präparate auseinander gehalten werden können. Durch eine ärztliche Untersuchungen (Vaginalsonographie und LH Test) ist es möglich festzustellen, ob im konkreten Fall die Präparate überhaupt nicht indiziert sind, weil eine Befruchtung sicher nicht zustande kommt, oder sie nur eine antikonzeptive Wirkung und keine nidationshemmende Wirkung haben oder sie mit 85 Prozent Wahrscheinlichkeit abortiv wirken.

Dies würde bedeuten, dass nur im letzten Fall ein Verschreiben der ‚Pille danach‘ aus Sicht der katholischen Moral nicht zulässig wäre.

Daraus folgt, dass man in den meisten Vergewaltigungsfällen helfen könnte, ohne eine Tötung eines Embryos zu riskieren.

Die Frage, ob bei Vergewaltigung die Tötung des Embryos moralisch vertretbar ist, hat die katholische Kirche immer verneint. Mit Hilfe der erwähnten Untersuchungsmethoden können die Fälle, bei denen die Einnahme der Pille nach einer Vergewaltigung abtreibend wirkt, auf 2,5 Prozent eingegrenzt werden. Für diese Gruppe von 2,5 Prozent gibt es keine moralisch zulässige Alternative, außer, den Embryo zu schützen.

Abschließende Feststellung

In Anbetracht der wissenschaftlichen Fakten sollten sowohl für jene, die eine abortive Wirkung in Abrede stellen, als auch für jene, die sie aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse vertreten und daher die Absicht haben, nur eine Pille zu geben wenn sie antikonzeptiv wirkt, nicht aber nidationshemmend, die gleichen Verschreibungsregeln für die ‚Pille danach‘ gelten: Ab zwei Tage vor dem Follikelsprung (im Fall von Ulipristal einen Tag) soll die ‚Pille danach‘ nicht mehr verschrieben werden. Nach Meinung der einen, weil sie ohnehin nicht mehr wirkt (da weder antikonzeptiv noch abortiv), nach Überzeugung der anderen, weil es moralisch unzulässig wäre, eine abortive Substanz zu verabreichen.“

(20. Februar 2013) © Innovative Media Inc.